

Macht versus Recht

Der Hannoversche Verfassungskonflikt 1837-1840

Bearbeitet von
Prof. Dr. Jörn Ipsen

1. Auflage 2017. Buch. XIII, 383 S. In Leinen
ISBN 978 3 406 71276 0
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen > Rechtsgeschichte](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Datum vom 16. September 1837. Wenn man voraussetzt, dass *Leist* mit seiner Erstellung bereits während der Kommissionsberatungen begonnen hat, so beträgt der Bearbeitungszeitraum knapp zwei Monate. *Schele* hat Teile des Gutachtens allerdings schon vor dessen Fertigstellung eingesehen und in einem umfangreichen Memorandum an den König vom 6. September 1837 hierzu Stellung genommen.⁴⁹⁰

Das *Leist*'sche Gutachten ist nie veröffentlicht worden. Es wird in der Literatur zwar erwähnt⁴⁹¹, nicht aber im Einzelnen ausgewertet. Insofern blieb auch den späteren Publikationen verborgen, auf welche von den Gutachten des Kabinetts und der Kommission abweichenden Begründungen sich der König bei seinem Patent vom 1. November 1837 stützte.

III. Grundzüge des Gutachtens

Das Gutachten ist in fünf Abschnitte unterteilt. Der erste Abschnitt handelt von der Entstehung des Staatsgrundgesetzes; im zweiten Abschnitt geht es um die Verbindlichkeit des Staatsgrundgesetzes für den König im Allgemeinen. Im dritten Abschnitt werden einzelne Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes behandelt und daraufhin überprüft, ob der König daran gebunden wäre, wenn man die formelle Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes unterstellte. Abschnitt IV handelt von den Änderungsvorschlägen bezüglich einzelner Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, während im fünften Abschnitt erörtert wird, wie die vorgeschlagenen Änderungen durchgesetzt werden könnten.

1. Abschnitt I:

»Von der Entstehung des Staats Grundgesetzes vom 26ten September 1833. und vom Verfahren bei Errichtung desselben«

Im ersten Abschnitt werden die historischen Ereignisse vor der Verkündung des Staatsgrundgesetzes wiedergegeben. *Leist* beginnt mit der Einberufung der Allgemeinen Ständeversammlung 1814, die er als historische Notwendigkeit begreift, um die Einheit des Königreichs Hannover sicherzustellen:

»Eine Vereinigung der Stände der verschiedenen Landes Provinzen zu einem Ganzen wurde durch die gänzlich veränderten Umstände und großen Bedürfnisse gebieterisch geboten, wenn die Regierung und Verwaltung des Ganzen mit einigem Glücke sollte geführt werden können.«⁴⁹²

⁴⁹⁰ Staatsarchiv Hannover, Hann. Dep. 103 VII Nr. 8, S. 14 r ff.

⁴⁹¹ Vgl. z. B. *E. R. Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte II, S. 94; *W. v. Hassell*, Geschichte des Königreichs Hannover I, S. 378; *M. Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts II, S. 208; *C. Bönnemann*, Die Beilegung von Verfassungskonflikten vor der Zeit des Grundgesetzes, S. 43; *W. Bleek*, Friedrich Christoph Dahlmann. Eine Biographie, S. 167 f.; *N. Dissen*, Deutscher monarchischer Konstitutionalismus, S. 166 ff.

⁴⁹² So *Leist*-Gutachten, S. 101 r.

Es folgt ein kurzer Abriss der Entstehung und der Tätigkeit der Ständeversammlung von 1819. Hierbei wird die Juli-Revolution von 1830 erwähnt, die *Leist* als Ursache der Verfassungsbewegung auch in Deutschland ansieht:

»Die im Julius 1830 in Paris ausgebrochene Revolution äußerte bald nachher ihre traurigen Wirkungen auch in dem Nachbarlande, Teutschland. In mehreren Bundesstaaten brachen Unruhen aus, und der Geist der Empörung und des Auf- ruhrs schien überall sich Bahn brechen zu wollen. In dieser, tief aufgeregten und bewegten, Zeit glaubten die Wortführer der deutschen Völkerschaften, daß die Quelle der ganzen Staatswohlfahrt in Constitutions-Urkunden zu suchen sei, daß dadurch allem Ungemach auf einmal könne abgeholfen und der Wohlstand im Ganzen, wie im Einzelnen begründet werden.«⁴⁹³

Leist stellt im Folgenden die Entstehung des Staatsgrundgesetzes dar und zweifelt in diesem Zusammenhang die Legitimität der gemeinschaftlichen königlichen und ständischen Kommission an. Diese bestand aus 21 Mitgliedern und trat am 15. November 1831 zusammen.⁴⁹⁴ Die Beratungen wurden am 14. Februar 1832 – nach rund vier Monaten – abgeschlossen. Die Mitglieder der Kammern waren im Januar 1826 für sechs Jahre gewählt worden. *Leist* folgert hieraus, die Kommission sei zu dem Zeitpunkt, in dem sie ihre Beratungen abgeschlossen habe, nicht mehr legitimiert gewesen. Denn der Abschluss der Beratungen falle in eine Zeit,

»wo der Auftrag, welchen die beiden Cammern der Stände-Versammlung den von ihnen zu der Berathungs-Commission ernannten ständischen Mitgliedern ertheilt hatten, seit länger als drei Wochen bereits erloschen war, dieser folglich zur Fortsetzung der Unterhandlung mit den Königl. Commissarien, streng genommen, es an der erforderlichen Rechtsbefugnis gänzlich fehlte.«⁴⁹⁵

Dem königlichen Kabinettsministerium sei dieses Legitimationsdefizit keineswegs entgangen; die Beratungen seien jedoch dessen ungeachtet fortgesetzt worden, weil der Zweck der gemeinsamen, aus Kammermitgliedern und königlichen Kommissaren bestehenden Kommission nur in der Beratung des Verfassungsentwurfs bestanden habe, die Stände aber nicht durch Beschlüsse hätten gebunden werden sollen.⁴⁹⁶

Besondere Erwähnung findet, dass der König 14 Bestimmungen des Verfassungsentwurfes geändert habe, ohne die Änderungen erneut der Ständeversammlung zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.⁴⁹⁷

2. Abschnitt II:

»Von der Verbindlichkeit des Staats-Grundgesetzes vom 26ten September 1833. für Se. Majestät den König im Allgemeinen«

Der Abschnitt ist in die Prüfung der formellen und der materiellen Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes untergliedert. *Leist* geht davon aus, dass das Grundge-

⁴⁹³ So *Leist*-Gutachten, S. 104 r.

⁴⁹⁴ Vgl. oben S. 34.

⁴⁹⁵ So *Leist*-Gutachten, S. 105 v.

⁴⁹⁶ So *Leist*-Gutachten, S. 106 r.

⁴⁹⁷ So *Leist*-Gutachten, S. 109 r.

setz nur bei »vollständiger Übereinkunft« zwischen den von den Ständen beantragten und der schließlich publizierten Fassung rechtsgültig hätte erlassen werden können:

»Da hier von einer sogenannten octroyirten Landes-Verfassung nicht die Rede war, sondern das neue Staats-Grundgesetz vertragsmäßig zwischen dem Souverain und den allgemeinen Ständen zu Stande gebracht werden sollte, worauf die Stände von Anfang ihren Antrag gerichtet hatten, so folgte von selbst, daß, wenn der König den von seinen Ständen vorgeschlagenen Abänderungen des Grundgesetzes seine Zustimmung nicht ertheilte, sondern zum Teil andere Grundsätze substituirt, darüber von Neuem mit derselben Stände-Versammlung, von welcher die abändernden Vorschläge herrührten, Unterhandlungen gepflogen werden mußten, bis man endlich zu einer Uebereinstimmung gelangte, oder das Staats Grundgesetz überall nicht zu Stande kam.«⁴⁹⁸

Da die landesherrlich vorgenommenen Änderungen aber der Ständeversammlung nicht wiedervorgelegt worden seien, sei das Staatsgrundgesetz formal unwirksam.

Die Notwendigkeit eines Vertragsverfahrens folgert *Leist* aus dem ständischen Antrag vom 30. April 1831, in dem es heißt, dass eine Verfassung nur durch einhelliges Zusammenwirken des Königs und der Stände gelingen könnte und der König diesen Antrag genehmigt habe.⁴⁹⁹ Dass hieraus das Verfahren der Verfassungsgebung verbindlich festgelegt worden sei, hält *Leist* für derart selbstverständlich, dass sich weitere Ausführungen nicht finden.

Leist geht im Folgenden auf Art. 56 der Wiener Schlussakte ein, nach der die in anerkannter Wirksamkeit stehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden konnten.⁵⁰⁰ *Leist* übernimmt hierbei die Argumentation *Scheles* aus dem Pro Memoria und führt aus:

»Da nun die Stände Versammlung von 1819., mit welcher der Entwurf des Staats Grundgesetzes in den Jahren 1832. und 1833., wie oben angeführt worden, berathen war, der von Sr. Königl. Majestät abweichend von den ständischen Anträgen gemachten und in das Staats Grundgesetz aufgenommenen Vorschriften ihre Zustimmung nicht ertheilt hat, so geht daraus mit völliger Evidenz hervor, daß die im Jahre 1833. noch in anerkannter Wirksamkeit bestehende, auf dem Patente von 1819. beruhende, landständische Verfassung durch das am 26ten September 1833. verkündete Staats Grundgesetz auf verfassungsmäßige Weise, wie Art. 56. der Wiener Schlußacte verlangt, nicht abgeändert worden sei, in dem eine verfassungsmäßige Abänderung nur alsdann angenommen werden kann, wenn sämtliche Vorschriften des Staats Grundgesetzes auf einer Vereinbarung zwischen Sr. Königl. Majestät Wilhelm IV. und der allgemeinen Stände-Versammlung von 1819. beruhen, welches aber nicht der Fall ist.«⁵⁰¹

Leist sieht die Schwächen seiner Argumentation und will möglichen Einwänden vorbeugen. Er konzediert, dass nach der Verfassung von 1819 die Stände kein Zustimmungsrecht, sondern nur das Recht der Zurateziehung hatten und sie fraglos bei Entstehung des Staatsgrundgesetzes hinreichend zu Rate gezogen worden seien. Allerdings hält er § 6 des Patentens von 1819 für »gänzlich unanwendbar«:

⁴⁹⁸ So *Leist-Gutachten*, S. 110 v.

⁴⁹⁹ So *Leist-Gutachten*, S. 105 r f.

⁵⁰⁰ Vgl. oben S. 11.

⁵⁰¹ So *Leist-Gutachten*, S. 111 v f.

»Denn das Staats Grundgesetz sollte, abweichend von den andern Landes Gesetzen, nur durch gegenseitige Uebereinkunft des Königs und der Stände von 1819, zu Stande gebracht werden. Darauf ging der Antrag der Stände vom 30ten April 1831. (§ 4). Dem ist auch von der Staats Regierung nie widersprochen; vielmehr hat sie diese Ansicht, mit Ausnahme der letzteren Zeit, völlig gemäß gehandelt und nie hat sie sich bei den von ihm gemachten und nicht genehmigten Abänderungen auf den § 6. des Patentes von 1819. bezogen.«⁵⁰²

Leist folgert also aus dem Umstand, dass das Kabinett sich nicht ausdrücklich auf das Patent von 1819 bezogen habe, das Zustandekommen eines zwischen dem König und den Ständen bindenden Vertrags über das Zustandekommen des Staatsgrundgesetzes. Unerwähnt bleiben die im Kabinettsgutachten, das *Leist* fraglos vorlag, ausdrücklich zitierten und vermutlich auch im Kommissionsgutachten erwähnten Vorbehalte des Königs, dass das Staatsgrundgesetz eine »gegebene« und gerade nicht eine vereinbarte Verfassung sein solle.⁵⁰³

Leist erkennt auch die rechtlich paradoxe Situation, dass die Stände gegenüber dem Zustandekommen des Staatsgrundgesetzes keinerlei Einwendungen erheben haben, nun aber

»der Regierungs-Nachfolger, wenn er aus jenem Grunde die Gültigkeit des Staats-Grundgesetzes anzufechten beabsichtigt, einer, nur das Recht eines Dritten betreffenden, Einrede sich zu bedienen scheint.«⁵⁰⁴

Auch diesen Einwand meint *Leist* mit einer bloßen Behauptung widerlegen zu können, dass nicht nur die Stände, sondern auch der »Regierungs-Nachfolger« berechtigt sei, die verbindliche Kraft des Staatsgrundgesetzes anzuzweifeln und das Schweigen ersterer für letzteren nicht nachteilig sein könne. Allerdings schränkt er sogleich ein:

»Ob nun Se. Majestät der König von diesem, aus der Errichtungs Art sich ergebenden, Grunde der Unverbindlichkeit des Staats Grundgesetzes auch noch jetzt Gebrauch machen können und ob dies rathsam sei, darüber werde ich mich im Vten Abschnitte dieses Gutachten zu erklären, nicht verfehlen.«⁵⁰⁵

Bemerkenswert ist an dieser Stelle, dass *Leist* noch immer davon ausgeht, dass der König die Verfassung »anfechte« bzw. eine »Einrede« geltend mache. Er weicht damit ersichtlich von der Linie *Scheles* ab, der das Staatsgrundgesetz als von vornherein »null und nichtig« – also gewissermaßen nicht vorhanden – ansah.⁵⁰⁶

Auch in einem weiteren Punkt weicht er von *Scheles* vorgegebener Linie ab. Dieser nämlich hatte einen Verstoß gegen Art. 56 WSA damit begründet, dass dieser Artikel nur eine vertragsmäßige Änderung von Verfassungen erlaube.⁵⁰⁷ Diese Auslegung war schon deswegen unhaltbar, weil in der Wiener Schlussakte nicht das Verfahren der Verfassungsgebung bindend vorgeschrieben wurde, sondern allein gewährleistet werden sollte, dass die Vorschriften der jeweils

⁵⁰² So *Leist*-Gutachten, S. 112 v.

⁵⁰³ Vgl. oben S. 109.

⁵⁰⁴ So *Leist*-Gutachten, S. 113 r.

⁵⁰⁵ So *Leist*-Gutachten, S. 113 v.

⁵⁰⁶ Vgl. oben S. 77.

⁵⁰⁷ Vgl. oben S. 76.

geltenden Verfassungen eingehalten wurden.⁵⁰⁸ *Leist* bedient sich deshalb eines Kunstgriffs und substituiert Art. 56 WSA den vorgeblich zwischen König und Ständen über das Zustandekommen der Verfassung abgeschlossenen Vertrag.

Alsdann widmet sich *Leist* der Frage, ob der Herzog von Cumberland das von König *Wilhelm IV* publizierte Staatsgrundgesetz ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt habe, wodurch die Frage von der Unverbindlichkeit des Staatsgrundgesetzes überflüssig werden würde. Er unterscheidet zwischen privaten Handlungen und Regierungshandlungen des Monarchen. Es liegt auf der Hand, dass er die Veräußerung von Gütern zu den Privathandlungen rechnet und deshalb

»dem Landesherrn, als zeitigem Besitzer der Güter, die Befugniß nicht zustehe, sie zu veräußern, sondern daß vielmehr eine Veräußerung derselben, der Regel nach, nur dann für fortdauernd gültig gehalten werden könne, wenn die Agnaten, sie möchten Söhne und Seitenverwandte der besitzenden Landesherrn sein, in die Veräußerung eingewilliget hätten.«⁵⁰⁹

Bezeichnend ist, dass *Leist* Belege für seine Deduktion ausschließlich aus der früheren Reichspublizistik und damit aus dem das Alte Reich beherrschenden Lehensrecht bezieht.⁵¹⁰

Nach vielen gewundenen und nicht stets nachvollziehbaren Ausführungen gelangt *Leist* zum Ergebnis, dass der Monarch aufgrund reichsstaatsrechtlicher Grundsätze nicht über das Kammergut ohne Einwilligung der Agnaten verfügen könne, andererseits der Regierungsnachfolger an die Staatshandlungen des Vorgängers gebunden sei.⁵¹¹

Überraschenderweise zitiert *Leist* zum Beleg aus *Carl Friedrich Häberlins* »Handbuch des Teutschen Staatsrechts«⁵¹², der *Leists* Deduktion kaum zu stützen geeignet ist:

»In Hinsicht der Verbindlichkeit des Regierungs-Nachfolgers, Handlungen und Versprechungen seiner Regierungsvorfahren zu halten oder zu erfüllen, sind die Staats- und Regierungs-Sachen von den Privatsachen zu unterscheiden. In Ansehung jener ist der Regierungs-Nachfolger, er sei, wer er wolle, schuldig, die Verbindlichkeiten des Vorfahren als seine eigenen anzusehen, mithin dessen Versprechungen zu erfüllen. Denn, nach den Grundsätzen des allgemeine Staatsrechtes schließt ein Regent der gleichen Verträge, Bündnisse u.s.w. nicht für sich, sondern im Namen des ganzen Staates. Dieser stirbt nie und bleibt daher in beständiger Verbindlichkeit. Alles also, was der Vorfahr als Landes-Regent gethan oder versprochen hat, ist der Nachfolger zu halten und zu erfüllen verbunden.«⁵¹³

Allerdings hat dieses Zitat nur eine rhetorische Funktion, um sogleich die Ausnahmen aufzuführen, denen der Monarch bei Ausübung seiner Regierungsgewalt unterliegt. Zum ersten soll er die durch die bisherigen Grundgesetze oder Observanz des Staates ihm gezogenen Grenzen nicht überschreiten dürfen,

⁵⁰⁸ Vgl. oben S. 11.

⁵⁰⁹ So *Leist-Gutachten*, S. 117 v.

⁵¹⁰ Vgl. *Leist-Gutachten*, S. 118 r. ff.

⁵¹¹ So *Leist-Gutachten*, S. 124 v f.

⁵¹² *K. F. Häberlin*, *Handbuch des Teutschen Staatsrechts*, 1794.

⁵¹³ Zitiert nach *Leist-Gutachten*, S. 126 v f.

»denn, in einem solchen Falle hat er ohne bare Rechtsbefugniß gehandelt und es kann daher auch für den Nachfolger in der Regierung nicht anders eine Anerkennungs- und Erfüllungs-Verbindlichkeit entstehen, als wenn dieser ordnungsgemäß seine Einwilligung dazu erteilt hat.«⁵¹⁴

Die zweite Einschränkung soll sich ergeben

»wenn der Regent auf wesentliche Hoheitsrechte Verzicht geleistet, oder deren Ausübung völlig neuen Beschränkungen unterworfen hat; denn, daß Regierungs-Recht gehört gleichfalls zu den Familienrechten des regierenden Hauses, und auch neue Beschränkungen der Staatsgewalt müssen als Veräußerungen betrachtet werden, welche für den Regierungs-Nachfolger nur alsdann verbindlich sind, wenn die agnatischen Glieder der Familie in dieselben eingewilligt haben.«⁵¹⁵

Eine dritte Ausnahme soll Platz greifen

»wenn die Handlungen des Regierungs-Vorfahren ganz offenbar die Wohlfahrt des Staates verletzen, da kein Fürst zu Handlungen zum Nachtheil des Landes Befugniß hat, mithin auch der Nachfolger in der Regierung sie anzuerkennen und zu erfüllen nicht verpflichtet ist.«⁵¹⁶

Leist räumt ein, dass diese Grundsätze, zu deren Beleg er wiederum ausschließlich Werke der Reichspublizistik anführt, hinsichtlich ihrer Fortgeltung zweifelhaft sein könnten, nachdem

»die Landeshoheit der teutschen Fürsten in Souveraintät verwandelt worden«

sei.⁵¹⁷

Dem Duktus des gesamten Gutachtens folgend wird diese Frage nur aufgeworfen, um sie im Folgenden zu bejahen. *Leist* stellt der Souveränität des Fürsten die wohlerworbenen Rechte gegenüber, die dieser nicht »kränken« dürfe. Dazu rechnet er die Familien- und Hausgesetze der regierenden Dynastien.⁵¹⁸ Schließlich gelangt *Leist* zu dem Obersatz:

»Nicht alle Regenten-Handlungen ohne Unterschied binden den Nachfolger, sondern nur diejenigen, die den Vorgänger selbst gebunden haben würden, und daher binden den Nachfolger nur solche Regenten-Handlungen, welche wirkliche oder wohlerworbene Rechte und nicht bloß Hoffnungen begründet haben, auch keine auf Widerruf ertheilte Rechte enthalten. Aber diejenigen Regenten-Handlungen binden den Nachfolger, welche auf verfassungsmäßigem Wege ausgeübt worden sind, also:

a., nicht außer den verfassungsmäßigen Formen, und

b., nicht wider ausdrückliche Grundsätze der Verfassung; denn solche Handlungen sind an sich nichtig.«⁵¹⁹

Nach diesen Ausführungen bedarf es nur noch der Subsumtion unter die Obersätze, bei der *Leist* die Frage aufwirft, ob der Thronfolger das Staatsgrundgesetz auf eine »formell gültige Weise« anerkannt habe. Hierzu führt *Leist* aus, dass eine Urkunde hierüber nicht existiere. *Leist* verkennt nicht, dass nach seiner

⁵¹⁴ So *Leist*-Gutachten, S. 128 v.

⁵¹⁵ So *Leist*-Gutachten, S. 129 r.

⁵¹⁶ So *Leist*-Gutachten, S. 129 v.

⁵¹⁷ So *Leist*-Gutachten, S. 129 v f.

⁵¹⁸ So *Leist*-Gutachten, S. 131 r.

⁵¹⁹ So *Leist*-Gutachten, S. 133 r f.

Theorie sämtliche Agnaten – also nicht nur der Herzog von Cumberland – ihre Zustimmung zur Vereinigung der Kassen hätten geben müssen. Nun hatte der Herzog von Cambridge selbst den Entwurf *Dahlmanns* veranlasst⁵²⁰ und die Entstehung des Staatsgrundgesetzes tatkräftig begleitet. *Leist* will das nicht gelten lassen, denn

»Aus der von Sr. Königl. Hoheit, dem Herzoge von Cambridge bei Errichtung des Staats-Grundgesetzes beobachteten Handlungsweise lässt sich dessen wirkliche Einwilligung in das Gesetz nicht folgern, da er dabei in seiner Eigenschaft als Vizekönig des Königreichs Hannover, folglich als Stellvertreter Sr. Majestät des Königs Wilhelm IV., nicht aber als Agnat, in Betrachtung kommt.«⁵²¹

Leist hält es alsdann für möglich, dass der Herzog von Cumberland das Staatsgrundgesetz auf andere Weise anerkannt habe und beruft sich auf die ihm von *Schele* gegebene mündliche Versicherung, dass der Herzog eine solche Erklärung niemals abgegeben habe.

»Bei dieser, von dem gedachten Herrn Minister mir gegebenen Versicherung muß ich mich für jetzt beruhigen und daher als factisch gewiß annehmen: Daß das Staats-Grundgesetz von Sr. Königl. Majestät weder vor noch nach dessen Publication auf eine rechtsverbindliche Weise je anerkannt worden sei.«⁵²²

3. Abschnitt III:

»Prüfung derjenigen Bestimmungen des Staats-Grundgesetzes vom 26ten September 1833, welche für Se. Königl. Majestät Ernst August an sich keine rechtsverbindliche Kraft haben.«

Zunächst wirft *Leist* die Frage auf, ob einzelne Vorschriften, die »keine rechtsverbindliche Kraft« hätten, den König berechtigten, das ganze Staatsgrundgesetz für »ungültig und unverbindlich« zu erklären.⁵²³

Leist zitiert den gemeinrechtlichen Grundsatz: »*utile per inutile, non vitiatur*«, hält diesen Grundsatz aber nicht für anwendbar, wenn ein formeller Mangel des Staatsgrundgesetzes geltend gemacht und aus diesem Grunde die Ungültigkeit des Gesetzes behauptet würde:

»Dieser bei Errichtung des Gesetzes begangene Fehler bewirkt, sobald davon Gebrauch gemacht wird, eine Nullification des ganzen Staats Grundgesetzes und es würde alsdann über die Errichtung eines neuen Grundgesetzes mit den competenten Ständen unterhandelt werden müssen.«⁵²⁴

Da *Leist* bereits im zweiten Abschnitt aufgrund der fehlenden Zustimmung der Stände einen Fehler bei Errichtung des Staatsgrundgesetzes festgestellt hat, könnte es hiermit sein Bewenden haben. *Leist* prüft – gewissermaßen hilfsgutachtlich – weiter und wiederholt den in den deutschen Staaten geltenden und auf das Königreich Hannover anwendbaren Grundsatz, dass Kammergüter

⁵²⁰ Vgl. oben S. 27.

⁵²¹ So *Leist-Gutachten*, S. 134 v.

⁵²² So *Leist-Gutachten*, S. 135 v f.

⁵²³ So *Leist-Gutachten*, S. 136 v.

⁵²⁴ So *Leist-Gutachten*, S. 137 r.

»die Natur wahrer Privat-, Stamm- oder Familien-Fideicommissgüter haben und daher ohne Einwilligung der Agnaten nicht veräußert und beschwert werden können, auch der Regent als zeitiger Besitzer in seinem Nutznießungs- und Verwaltungsrechte nicht beschränkt werden darf, in so fern er dazu seine Einwilligung nicht gegeben hat, und daß die neuen Erwerbungen dem alten Cammergute anfallen und dessen Natur annehmen.«⁵²⁵

Es folgt ein mehrseitiger Exkurs über Dokumente des Hauses Braunschweig-Lüneburg aus den vergangenen Jahrhunderten, die vorgeblich den aufgestellten Grundsatz bestätigen. Hieraus folgert *Leist*, dass die Landstände weder das Recht zur Veräußerung und Belastung des Kammergutes hätten noch Anteil an der Verwaltung und der Verwendung der Einkünfte in Anspruch nehmen könnten,

»in so fern nicht die Particular-Verfassung des Staates das Gegentheil besagt.«⁵²⁶

Besondere Rechte in Hinsicht des Kammergutes seien in hannoverschen Landständen – »so viel mir bekannt ist« – weder durch Verträge noch durch unbezweifelte Oberservanz eingeräumt worden.⁵²⁷

Wie *Leist* anmerkt, sei das Siebte Kapitel des Staatsgrundgesetzes nicht Gegenstand seines Gutachtenauftrags, sondern dem Finanzministerium anvertraut worden. Gleichwohl hält er es für notwendig, hierzu »einige wenige Bemerkungen in rechtlicher Hinsicht zu machen.«⁵²⁸ An deren Stelle tritt allerdings sogleich die apodiktische Feststellung:

»Die in dem 7ten Capitel aufgestellten Grundsätze und gemachten Bestimmungen stehen offenbar im grellsten Widerspruche mit denjenigen Grundsätzen, welche in dem Königl. Hause in Hinsicht des Cammergutes durch uralte Oberservanz, Hausverträge und Testamente festgesetzt und bis zur Erscheinung des Staats-Grundgesetzes beobachtet worden sind.«⁵²⁹

Der Verfasser fährt fort:

»Eine auch nur oberflächliche Prüfung der Vorschriften und Bestimmungen des 7ten Capitels ergibt, daß sie wesentliche Eingriffe enthalten in die, Sr. Königl. Majestät in Rücksicht des Cammergutes zustehenden, Rechte, welche sie als Regierungs-Nachfolger nicht anders anzuerkennen und zu erfüllen verbunden sind, als wenn sie auf eine formell gültige Weise ihre Einwilligung dazu erteilt haben, welches aber [...] nicht geschehen ist.«⁵³⁰

Bemerkenswert ist, dass *Leist* anschließend die Frage aufwirft, ob es im Interesse des Königs liegen könne, den vorherigen Zustand des Kammergutes und die dadurch bedingte Trennung der Kassen wiederherzustellen oder ob es nicht vorteilhafter sei, die im Staatsgrundgesetz bestimmte Krondotation anzunehmen.⁵³¹

⁵²⁵ So *Leist*-Gutachten, S. 138 r f.

⁵²⁶ So *Leist*-Gutachten, S. 140 v.

⁵²⁷ So *Leist*-Gutachten, S. 141 v.

⁵²⁸ So *Leist*-Gutachten, S. 142 r.

⁵²⁹ So *Leist*-Gutachten, S. 142 r.

⁵³⁰ So *Leist*-Gutachten, S. 142 r f.

⁵³¹ So *Leist*-Gutachten, S. 147 v.